



Informationsblatt

Unterhalt des Kindes

Gesetzesbestimmungen

und

Hinweise für die kindgerechte Regelung der elterlichen Unterhaltspflicht

Impressum

Unterhalt des Kindes

Herausgeber:

SVAMV Schweizerischer Verband
alleinerziehender Mütter und Väter

Autorin:

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin
Leiterin Bereich Familien- und Sozialpolitik des SVAMV

Redaktion:

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS
Fachverantwortliche Beratung des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM Juli 2017

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der Dachverband der Einelternfamilien in der Schweiz und Fachorganisation für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch).

Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern

Herzlicher Dank!

Dieses Informationsblatt konnte Dank finanzieller Unterstützung der nachfolgenden Sponsoren realisiert werden.



Inhalt

Einleitung

In der Einleitung vermittelt das vorliegende Informationsblatt einen Überblick über das Wohl des Kindes und die Pflichten und Rechte der Eltern und fasst die neuen gesetzlichen Bestimmungen von 2017 zum Kindesunterhalt zusammen.

Erster Teil: Rechtliche Regelungen

Das vorliegende Informationsblatt gibt im ersten Teil Auskunft darüber, wie die elterliche Unterhaltspflicht rechtlich geregelt ist. Es erläutert,

- was unter dem Unterhalt des Kindes zu verstehen ist und wer dafür verantwortlich ist
- wie die Unterhaltspflicht der Eltern geregelt ist
- wie die Kinderalimente festgelegt, ausbezahlt, abgeändert und besteuert werden
- was unternommen werden kann, wenn Unterhaltsbeiträge ausbleiben
- welche Rechte Betroffenen in Verfahren vor Behörden zustehen

Zweiter Teil: Das Wohl des Kindes und die Regelung der elterlichen Unterhaltspflicht

Der zweite Teil des Informationsblatts geht auf die Frage ein, worauf im Einzelfall aus Sicht des Kindeswohls bei der Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern geachtet werden muss. Er befasst sich mit

- den aktuellen Forschungsbefunden zum Wohl des Kindes bei Scheidung und Trennung
- Aspekten, die im Interesse des Kindeswohls bei der Regelung des Unterhalts beachtet werden sollten
- Möglichkeiten, die getrennte Elternschaft zu erleichtern, damit die Kinder glücklich aufwachsen

Quellenverzeichnis

Zum Schluss sind die Quellen aufgelistet, auf die sich das Informationsblatt stützt.

Einleitung

Das Wohl des Kindes und die Pflichten und Rechte der Eltern

Der Unterhalt des Kindes gehört zu den gesetzlich geregelten elterlichen Pflichten und Rechten, bei deren Ausübung immer das Wohl des Kindes massgebend ist.

Wohl des Kindes

Das Wohl des Kindes im Sinne des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (**Konvention über die Rechte des Kindes KRK**), das 1997 für unser Land in Kraft getreten ist, bedeutet die Sicherung des körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Wohlergehens und der entsprechenden Entwicklung des Kindes. Die in der KRK verbrieften Rechte gewährleisten das Kindeswohl. Das Kind hat insbesondere das Recht auf

- stabile Obhut- und Betreuungsverhältnisse, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen
- regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern, ausser wenn dies dem Kindeswohl widerspricht (beispielsweise im Fall von Misshandlungen)
- finanzielle Sicherheit
- Mitsprache und Rechtsvertretung
- Schutz vor Misshandlung jeder Art.

Elternpflichten und -rechte

Die Elternpflichten und -rechte umfassen nebst der Unterhaltspflicht die Obhut, die elterliche Sorge und, bei getrenntlebenden Eltern, den persönlichen Verkehr:

- Die **elterliche Sorge** meint die Pflicht und das Recht der Eltern, die Erziehung des minderjährigen Kindes zu leiten, es zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und diejenigen Entscheidungen zu treffen, die das Kind wegen seines Alters noch nicht selbst treffen kann. „Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes“, heisst es im Zivilgesetzbuch (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Insbesondere müssen die Eltern die Meinung des Kindes berücksichtigen. Die Kinder stehen in der Regel unter der **gemeinsamen** Sorge von Vater und Mutter („gemeinsame elterliche Sorge als Regel“), ausser das Kindeswohl verlange die Zuteilung der alleinigen Sorge oder die Bestellung eines Vormundes für das Kind. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch die Ehe oder durch eine gemeinsame Erklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern zustande. Darin bestätigen die Eltern ohne Tauschein, dass sie die Verantwortung für ihr Kind gemeinsam übernehmen wollen und sich über die elterlichen Rechte und Pflichten geeinigt haben. Ausserdem kann die gemeinsame Sorge behördlich angeordnet werden.
- Die Regelung der Obhut beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der **häuslichen Gemeinschaft**, in der das Kind lebt. Sie ist eng verbunden mit der Regelung der Betreuung und dem **Wohnsitz** des Kindes.
- Das Recht auf **persönlichen Verkehr** steht sowohl dem minderjährigen Kind als auch dem Vater oder der Mutter ohne Obhut oder elterliche Sorge zu.

Die Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern

Zur elterlichen Unterhaltspflicht gehören die **Betreuung** und die Sorge für den **finanziellen Unterhalt des Kindes**. Die Bestimmungen dazu garantieren das Recht des Kindes, in finanzieller Sicherheit und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend optimal betreut aufzuwachsen. Die Unterhaltspflicht ist von entscheidender Bedeutung für das **Wohl des Kindes**: Indem die Eltern sie wahrnehmen, stellen sie die Lebensgrundlagen des Kindes sicher und sorgen dafür,

dass es alles erhält, was es für seine gute Entwicklung braucht.

Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen zum Kindesunterhalt, die seit dem 1. Januar 2017 gelten

Das Gesetz legt die elterliche Unterhaltspflicht neu fest:

- Die Eltern sorgen, jede Elternperson nach ihren Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes. Dieser umfasst – neu unabhängig von der Regelung der Obhut – die Pflege und Erziehung des Kindes sowie Geldzahlungen (Art. 276 ZGB).
- Die Unterhaltspflicht gegenüber **minderjährigen Kindern** hat Vorrang vor den anderen familienrechtlichen Verpflichtungen (Art. 276a ZGB).

Bei der Bemessung der Alimente werden die Bedürfnisse des Kindes stärker berücksichtigt:

- Die Kosten der Betreuung durch die Eltern oder durch Dritte („Betreuungsunterhalt“) gehören nun auch zum Unterhaltsbeitrag, der dem Kind zusteht (Art. 285 ZGB).

Das Recht des Kindes auf Alimente wird besser geschützt:

- Zwar sollen die Alimente nach wie vor nicht einzig den Bedürfnissen des Kindes, sondern auch der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 285 ZGB). In **Mankofällen** kann auch unter dem neuen Recht kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt. Verbessern sich aber die Verhältnisse der zahlungspflichtigen Elternperson ausserordentlich, kann der fehlende Betrag nachträglich auf fünf Jahre zurück eingefordert werden. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden (Art. 286a ZGB).
- Dazu muss im **Unterhaltsvertrag** und im **Urteil** für jedes Kind angegeben werden, von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und des Kindes ausgegangen wird, welche Beträge für das Kind bestimmt sind, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehlt, und ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird (Art. 287a ZGB und Art. 301a ZPO).
- Für **Unterhaltsklagen** und **Klagen auf Abänderung des Unterhalts** ist das Gericht zuständig, das dann nötigenfalls auch die anderen Kinderbelange regelt (Art. 298b und 298d ZGB).
- Neu kann das Gericht auch eine **Rechtsvertretung für das Kind** bei Problemen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsbeitrag anordnen (Art. 299 ZPO und andere).

Das Kind erhält mehr Schutz, wenn die Alimente ausbleiben:

- Um die Hilfe beim **Inkasso** der Unterhaltsbeiträge zu verbessern, legt der Bundesrat in einer Verordnung fest, welche Leistungen die zuständigen Fachstellen erbringen müssen (Art. 131 und Art. 290 ZGB).
- Zur Sicherung von **Vorsorgeguthaben** zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen können die Inkassofachstellen die Vorsorgeeinrichtungen informieren, wenn eine versicherte Person mit mindestens vier monatlichen Alimentenzahlungen im Rückstand ist. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Fachstelle unverzüglich informieren, wenn Ansprüche der versicherten Person auf eine einmalige Auszahlung von mindestens 1000 Franken oder auf einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung fällig werden. Auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben muss sofort gemeldet werden (Art. 40 BVG und andere).
- Um zu verhindern, dass sich Einelternefamilien wegen fehlenden Unterhaltsbeiträgen bei der **Sozialhilfe** verschulden müssen, sieht Artikel 7 des Zuständigkeitsgesetz ZUG folgende Regelung vor: Wohnen Eltern mit minderjährigen Kindern nicht zusammen, haben die Kinder

– anders als die Kinder von Eltern mit gemeinsamem zivilrechtlichem Wohnsitz – einen eigenständigen Unterstützungs-wohnsitz am Wohnsitz der Elternperson, bei der sie überwiegend wohnen und stellen rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall dar.

Die Alimenteninkassohilfe-Verordnung und die Bestimmungen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, der noch bekannt gegeben wird. (Stand Juli 2017)



Erster Teil: Rechtliche Regelungen

Was ist der Unterhalt des Kindes?

Der Unterhalt umfasst alles, was das Kind für sein Leben und seine Entwicklung braucht:

- Unterkunft,
- Verpflegung und Bekleidung,
- Pflege und Erziehung,
- schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit,
- die Deckung von Krankheits- und Unfallkosten und ähnliches mehr
- sowie gegebenenfalls von Kindesschutzmassnahmen (vergleiche Art. 302 ZGB).

Das Kind hat Anspruch auf ausreichenden Unterhalt. Dieser Anspruch ist ein **Menschenrecht** (vergleiche insbesondere Art. 6, 23, 26 und 27 KRK).

Wer ist für den Unterhalt des Kindes verantwortlich?

- In erster Linie müssen die **Eltern** für den Unterhalt des Kindes sorgen. Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht unabhängig von den **übrigen Elternpflichten und -rechten**, also unabhängig von der elterlichen Sorge, der Obhut und dem persönlichen Verkehr. Solange das Kind minderjährig ist, sind die Eltern auch unabhängig von der persönlichen Eltern-Kind-Beziehung unterhaltspflichtig.
- Der Staat unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht mit **Familienzulagen** (Kinder-, Ausbildungszulagen). Ausserdem können die Eltern bei Invalidität, Tod einer Elternperson oder im Alter **Kinderrenten der Sozialversicherung** (Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV, Invalidenversicherung IV, 2. Säule) erhalten.
- Nach den Eltern sind **Gross- und Urgrosseltern**, die in günstigen Verhältnissen leben, zur Unterstützung des Kindes verpflichtet, wenn es ohne diesen Beistand in Not geraten würde (Verwandtenunterstützung, Art. 328 Abs. 1 ZGB). Ist die Notlage allerdings dadurch bedingt, dass die Erwerbstätigkeit eingeschränkt wurde, um eigene Kinder zu betreuen, kann kein Anspruch auf Unterstützung geltend gemacht werden (Art. 329 Abs. 1^{bis} ZGB).
- Kann der Unterhalt des Kindes nicht anders gedeckt werden, springt das Gemeinwesen mit der **Sozialhilfe** ein.

Wie ist die Unterhaltspflicht der Eltern geregelt?

- Die Eltern müssen für den gebührenden Unterhalt ihres **minderjährigen** Kindes aufkommen (Art. 276 Abs. 2), ausser wenn es über eigene Mittel verfügt und ihm zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst zu finanzieren (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Soweit es den Eltern zumutbar ist, haben sie auch ein **volljähriges** Kind zu unterstützen, bis es eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat (Art. 277 Abs. 1 und 2 ZGB). Die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor. Das Gericht kann aber in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Regel machen, insbesondere um ein unterhaltsberechtigtes volljähriges Kind nicht zu benachteiligen. (Art. 276a ZGB)
- Die Eltern müssen die körperliche, geistige und sittliche **Entfaltung ihres Kindes** ihren Verhältnissen entsprechend fördern und schützen und ihm eine angemessene allgemeine

und berufliche **Ausbildung** verschaffen, die so weit wie möglich seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Das gilt namentlich auch für das behinderte Kind. Um dem Kind zur Ausbildung zu verhelfen, auf die es Anspruch hat, sollen die Eltern mit der **Schule** und wenn nötig mit der **Jugendhilfe** zusammenarbeiten. (Art. 302 ZGB)

Wie erfüllen die Eltern ihre Unterhaltspflicht?

- Die Eltern sorgen **gemeinsam** – jede Elternperson nach ihren Kräften – mittels Pflege, Erziehung und Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes. Insbesondere müssen sie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen tragen (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB).
- Die Eltern entscheiden selbst, wie sie den Unterhalt ihrer Kinder unter sich aufteilen. Heute übernimmt meist die Mutter den Hauptteil der Kinderbetreuung. Sie ist deshalb nur teilzeitlich oder gar nicht berufstätig und trägt den entsprechenden Erwerbsausfall, das heisst die **indirekten Kinderkosten**. Der Vater seinerseits sorgt hauptsächlich für den finanziellen Unterhalt der Familie. Rund 85% der Väter in Zweielternfamilien mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten Vollzeit im Beruf (Bundesamt für Statistik BFS). Dieses zurzeit noch vorherrschende traditionelle Familienmodell befindet sich im Wandel und entwickelt sich langsam in Richtung einer egalitäreren Aufgabenverteilung zwischen den Eltern.
- Sind die Eltern **verheiratet**, haben sie gemäss den Bestimmungen des Eherechts gemeinsam für ihre Kinder zu sorgen (Art. 278 Abs. 1, Art. 159 Abs. 2 und Art. 163 ZGB). Sie sind ausserdem verpflichtet, dem andern Ehegatten bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB).
- Für Eltern **ohne Trauschein** gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Haben die Eltern die **Obhut gemeinsam** inne – leben sie also mit dem Kind in einem Haushalt –, werden die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Kindes (**direkte Kinderkosten**) in der Regel im Rahmen des Familienbudgets getätigt.
- Leben die Eltern getrennt und haben das **Kind nicht in gemeinsamer Obhut**, sorgt in der Regel eine Elternperson mit **Unterhaltsbeiträgen (Alimente)** für den Unterhalt des Kindes. Die Unterhaltsbeiträge werden an den gesetzlichen Vertreter resp. die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder an die Person, die die Obhut innehat, geleistet (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Hier muss im Einzelfall bei der Regelung der Obhut darauf geachtet werden, dass der **finanzielle Unterhalt** des Kindes gesichert ist. In den meisten Fällen wird deshalb – zumindest für eine gewisse Zeit – die in der Zweielternfamilie geübte Aufgabenverteilung zwischen den Eltern bei der Trennung weitergeführt. In der Regel leistet die Mutter den Hauptteil der Betreuung und übernimmt dementsprechend die **alleinige Obhut**. Der Vater beteiligt sich mit der Zahlung von Kinderalimenten am finanziellen Unterhalt seiner Kinder und betreut sie im Rahmen des persönlichen Verkehrs.
- Bei der **geteilten bzw. alternierenden Obhut** leben die Eltern zwar getrennt, beide haben aber die Obhut des Kindes inne und betreuen es abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan, der symmetrisch oder asymmetrisch ausgestaltet sein kann. In diesem Fall vereinbaren die Eltern, wer von ihnen welche Unterhaltsleistungen (Pflege und Erziehung, finanzieller Unterhalt) erbringt und wie sie es gegebenenfalls ausgleichen, wenn eine Elternperson einen grösseren Beitrag an den Kindesunterhalt leistet als die andere.

Wie kommt das Kind zu seinen Alimenten?

Das Kind hat **Anspruch** auf die Unterhaltsbeiträge (Art. 289 Abs. 1 ZGB).

Die Unterhaltsbeiträge werden in einem **Unterhaltsvertrag** oder einem **Gerichtsurteil** festgelegt.

- Bei **gerichtlicher Trennung** und **Scheidung** genehmigt das Gericht die von den Eltern getroffene Unterhaltsvereinbarung (Art. 133 Abs. 1 ZGB) oder legt die Alimente für die Kinder und den Ehegatten selbst fest (Art. 176 ZGB).
- Sind die Eltern **nicht miteinander verheiratet**, werden die Alimente in einem Unterhaltsvertrag oder in einem Unterhaltsurteil geregelt. Der **Unterhaltsvertrag** kann zwischen den Eltern ausgehandelt werden. Er muss aber von der Kindesschutzbehörde (**KESB**) genehmigt werden, damit er für das Kind rechtsverbindlich wird und als Unterhaltstitel für eine allfällige Bevorschussung gilt (Art. 287 Abs. 1 ZGB)
- Für Eltern ohne Trauschein, die die **gemeinsame elterliche Sorge mit einer Erklärung** übernehmen, ist der Abschluss eines Unterhaltsvertrags für das Kind nicht mehr vorgeschrieben. Ohne Unterhaltsvertrag sind die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern jedoch schlechter vor Notlagen geschützt als die Kinder verheirateter Eltern, deren Unterhalt auch für den Fall der Trennung im Eherecht geregelt ist (Art. 278 ZGB). **Im Interesse des Kindes sollten nicht miteinander verheiratete Eltern deshalb keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, ohne auch einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen und von der KESB genehmigen zu lassen.** Mit dem Unterhaltsvertrag verfügt das Kind über einen Rechtstitel, der sofort durchgesetzt werden kann, wenn Probleme auftreten. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn sich die Eltern trennen oder von Anfang an nicht zusammenleben.
- Auch bei **geteilter** bzw. **alternierender Obhut**, ist es im Interesse der finanziellen Sicherheit des Kindes wichtig, dass Eltern ohne Trauschein, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, gleichzeitig die **Verteilung der Unterhaltspflichten (finanzieller Unterhalt und Betreuung) verbindlich in einer Vereinbarung regeln** und von der KESB genehmigen lassen.
- Kommen die Eltern nicht zu einer Einigung, muss zum Schutz des Kindes möglichst rasch eine **Unterhaltsklage** eingereicht werden, da Unterhaltsbeiträge **rückwirkend nur für 1 Jahr** vor der Klageerhebung verlangt werden können (Art. 279 ZGB).

Wie werden die Kinderalimente bemessen und festgelegt?

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags muss den Bedürfnissen des **Kindes** (d.h. den Kosten seines Lebensunterhalts und seiner Betreuung, siehe unten «Wie wird die Betreuung des Kindes finanziert?») sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der **Eltern** entsprechen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes. (Art. 285 Abs. 1 ZGB)

- Die Kinderalimente dürfen jedoch gemäss Bundesgericht nicht so hoch angesetzt werden, dass das **Existenzminimum** der unterhaltsbeitragspflichtigen Elternperson nicht mehr gewahrt ist. In **Mankofällen** wird der hauptbetreuenden Elternperson deshalb zusätzlich zur Pflege und Erziehung auch der finanzielle Unterhalt des Kindes ganz oder zur Hauptsache überbürdet.
- Im Notfall muss die hauptbetreuende Elternperson **Sozialhilfe** in Anspruch nehmen und sich möglicherweise verschulden. Um dies wenn möglich zu verhindern, sieht Artikel 7 des Zuständigkeitsgesetz ZUG folgende Regelung vor: Wohnen Eltern mit minderjährigen Kindern nicht zusammen, haben die Kinder – anders als die Kinder von Eltern mit gemeinsamem zivilrechtlichem Wohnsitz – einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz der Elternperson, bei der sie überwiegend wohnen, und stellen rechnerisch einen separaten

Unterstützungsfall dar. Das hat zur Folge, dass sich die Schuldenlast dieser Elternperson gegenüber dem Gemeinwesen um die Sozialhilfebeiträge für den Lebensunterhalt des Kindes vermindert. Das Kind hat bis zur Volljährigkeit keine Rückerstattungspflicht.

- Die andere Elternperson ihrerseits erhält keine Sozialhilfeunterstützung, um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zahlen zu können.
- Wird kein Unterhaltsbeitrag festgelegt, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, kann der fehlende Betrag **nachträglich** auf fünf Jahre zurück eingefordert werden, wenn sich die Verhältnisse der zahlungspflichtigen Elternperson ausserordentlich verbessern. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden (Art. 286a ZGB).
- Dazu muss im **Unterhaltsvertrag** und im **Urteil** für jedes Kind angegeben werden, von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und des Kindes ausgegangen wird, welche Beträge für das Kind bestimmt sind, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehlt, und ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird (Art. 287a ZGB und Art. 301a ZPO).
- Die **Familienzulagen** müssen zusätzlich zu den Kinderalimenten entrichtet werden. Das Gleiche gilt für **Sozialversicherungsrenten** oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen. Kommt die zahlungspflichtige Elternperson zu einem solchen Einkommen, nachdem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind, verringern sich die Alimente von Gesetzes wegen im Umfang der neuen Leistungen. (Art 285a ZGB)

Wie wird die Betreuung des Kindes finanziert?

Sind die Eltern **verheiratet**, verständigen sie sich darüber, wer welchen Beitrag – insbesondere Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder – an den Familienunterhalt leistet (Art. 163 ZGB). Übernimmt eine Elternperson den grösseren Teil der unbezahlten Familienarbeit, kommt die andere dafür auf.

- Werden **Unterhaltsbeiträge** festgelegt, dienen diese auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder durch Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB)
- Bei **Ehetrennung** und **-scheidung** kann ausserdem ein nahehelicher Unterhaltsbeitrag gesprochen werden, zum Beispiel in Abhängigkeit von Dauer und Umfang der Kinderbetreuung, die die unterhaltsberechtigten Elternperson noch zu leisten hat (Art. 125 ZGB).

Die **unverheiratete Mutter** hat lediglich Anspruch auf Ersatz für die Entbindungskosten, die Kosten des Unterhalts während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt sowie für die Erstausrüstung des Kindes und andere Ausgaben, die sie wegen der Schwangerschaft oder der Entbindung tätigen musste.

- Je nach Umständen steht ihr auch der teilweise oder vollständige Ersatz der Kosten zu, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wurde (spontane Fehlgeburt oder Abtreibung).
- Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind aber anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen. So sind in der Regel die Entbindungskosten durch die Krankenkasse und die Unterhaltskosten durch die Mutterschaftsentschädigung gedeckt.
- Um ihren Anspruch durchzusetzen, kann die Mutter spätestens bis ein Jahr nach der Geburt beim Gericht, das für die Vaterschaftsklage zuständig ist, gegen den Vater oder dessen Erbinnen und Erben klagen. (Art. 295 ZGB)

Wie werden die Kinderalimente ausbezahlt?

- Solange das Kind **minderjährig** ist, werden die Unterhaltsbeiträge an die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder an die Person, die die **Obhut** innehat, ausbezahlt, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt (Art. 289 Abs. 1 ZGB).
- Die Unterhaltsbeiträge sind **im Voraus** auf die festgesetzten Termine zu entrichten (Art. 285 Abs. 3 ZGB). Das ist in der Regel monatlich. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die unterhaltspflichtige Elternperson die Schweiz definitiv verlässt, kann eine **einmalige** Zahlung vereinbart werden.

Wie können Kinderalimente abgeändert werden?

Das Gericht kann bereits **im Voraus** bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags anordnen, dass sich die Alimente bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert (Art. 286 Abs. 1 ZGB). Eine solche Änderung kann auch im Unterhaltsvertrag vereinbart werden. Zum Beispiel werden oft nach **Alter des Kindes** gestaffelte Alimente festgelegt.

- Wichtig ist, dass die Unterhaltsbeiträge **indexiert**, das heisst an die Lebenskosten angepasst werden.
- Unterhaltsbeiträge können auch **nachträglich** abgeändert werden, wenn sich die **Verhältnisse erheblich verändern**. Dies kann **einvernehmlich** geschehen. In diesem Fall ist die **KESB** zuständig für die Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung. Kommt keine Einigung zustande, kann eine Elternperson oder das Kind bei **Gericht** beantragen, dass die Kinderalimente neu festgelegt oder aufgehoben werden. (Art. 286 Abs. 2 ZGB)
- Schliesslich kann bei nicht vorhersehbaren **ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes** die Leistung eines besonderen Unterhaltsbeitrags vereinbart oder gerichtlich verlangt werden (Art. 286 Abs. 3 ZGB).

Wie werden die Alimente besteuert?

- Unterhaltsbeiträge für **minderjährige** Kinder werden an die Elternperson überwiesen, die die Obhut innehat, und müssen von dieser als Einkommen versteuert werden. Die Elternperson, die die Alimente zahlt, kann die Beiträge steuerlich vollumfänglich abziehen.
- Alimente für **volljährige** Kinder dagegen werden direkt an das Kind ausbezahlt. Deshalb werden sie wie andere Ausgaben behandelt, die die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder haben: Sie sind steuerlich nicht zum Abzug zugelassen und müssen vom volljährigen Kind nicht als Einkommen versteuert werden.

Nähere **Informationen** zu den Steuerregelungen des Bundes und der Kantone finden sich zum Beispiel unter

www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html : D. Einzelne Steuern: Die Einkommenssteuer natürlicher Personen (PDF).

Was tun, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?

Wenn die Alimente nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, kann die Elternperson, die Anspruch auf sie hat, **selber handeln** oder staatliche **Alimentenhilfe** in Anspruch nehmen.

- In jedem Fall ist ein **Rechtstitel** (von der Kindesschutzbehörde genehmigter

Unterhaltsvertrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil) nötig, um ausstehende Unterhaltsbeiträge eintreiben zu können.

- Die **Mahnung** ist der erste Schritt, wenn die Alimente ausbleiben: Der Schuldner/die Schuldnerin sollte rasch – etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins – mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informiert und aufgefordert werden, die ausstehenden Alimente innerhalb einer bestimmten Frist (zum Beispiel innert 10 Tagen) zu überweisen.
- Falls die Zahlung bis zum genannten Zeitpunkt nicht eintrifft, sollten unverzüglich weitere Massnahmen ergriffen werden, zum Beispiel die **Betreibung** oder ein **Gesuch um Alimentenhilfe**.
- Ausserdem kann mit Hilfe des Gerichts direkt auf den Lohn oder andere Ansprüche des Schuldners zugegriffen werden, ohne eine Betreibung einleiten zu müssen (**Anweisung an die Schuldner**, Art. 291 ZGB). Werden die **Familienzulagen** nicht für die Bedürfnisse der Person verwendet, für die sie bestimmt sind, kann sie selbst oder die Person, die sie gesetzlich vertritt, verlangen, dass ihr die Zulagen direkt überwiesen werden (Art. 9 FamZG).
- Weigert sich eine Elternperson beharrlich, Unterhaltsbeiträge zu zahlen, oder steht eindeutig fest, dass sie Anstalten zur Flucht trifft, ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft, kann sie vom Richter verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheiten zu leisten (**Sicherstellung**, Art. 292 ZGB).
- Auch die **Strafverfolgung** ist möglich: Wer aus bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind missachtet, kann nach Artikel 217 des Strafgesetzbuches auf Antrag hin mit Gefängnis bestraft werden.

Was leistet die Alimentenhilfe?

Die Alimentenhilfe umfasst die **Alimenteninkassohilfe** und die **Alimentenbevorschussung**.

Eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle ist verpflichtet, auf Gesuch hin unentgeltlich zu helfen, um die Kinderalimente einzutreiben (**Alimenteninkassohilfe**, Art 290 ZGB). Die Stelle hat auch zu helfen, wenn eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge ausbleiben, dies jedoch nicht zwingend unentgeltlich wie bei den Kinderalimenten, sondern nur „in der Regel“ (Art. 131 Abs. 1 ZGB).

- Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe (in einer Verordnung) fest (Art. 131 Abs. 2 und Art. 290 Abs.2).
- Alle Kantone bevorschussen Unterhaltsbeiträge für Kinder, wenn diese nicht, nicht rechtzeitig oder unregelmässig bezahlt werden (**Alimentenbevorschussung**, Art. 293 Abs. 2 ZGB). Alimente werden jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrag bevorschusst und nur bis zu bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenzen der hauptbetreuenden alleinerziehenden Elternperson. Die Regelungen sind von Kanton zu Kanton verschieden. Einzelne Kantone bevorschussen auch eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge (Art. 131a Abs. 1 ZGB).
- Kommt das Gemeinwesen mit Alimentenbevorschussung und/oder Sozialhilfe (oder auch Kinderschutzmassnahmen) für den Unterhalt des Kindes auf, geht der **Unterhaltsanspruch** des Kindes auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 und Art. 131a Abs. 2 ZGB).

Welche Rechte haben Personen in Verfahren vor Behörden?

Das **Verfahrensrecht** regelt die Verfahren vor Behörden (Gerichte oder Verwaltungsbehörden)

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

info@svamv.ch,

www.svamv-fsfm.ch,

PC 90-16461-6

*Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.
Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.*

wie die Alimentenhilfestelle oder Kindesschutzbehörde). Jeder Person stehen dabei Rechte zu, die von der **Bundesverfassung** und der Europäischen Menschenrechtskonvention **EMRK** garantiert sind. Sie gelten für sämtliche Behörden, ob kommunal, kantonal oder eidgenössisch. Jeder Entscheid muss eine **Begründung** und eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten. Fehlen diese, haben Betroffene das Recht, sie zu verlangen. Die Rechtsmittelbelehrung gibt Auskunft über

- das Rechtsmittel (Beschwerde), das die betroffene Person ergreifen kann, wenn sie mit dem Entscheid der Behörde oder des Gerichts nicht einverstanden ist,
- die Rechtsmittelinstanz (zuständige Behörde), und
- die Rechtsmittelfrist, das heisst die Frist, innert der eine Beschwerde gegen den Entscheid an die genannte Instanz einzureichen ist; die Fristen sind oft sehr knapp.



Zweiter Teil: Das Wohl des Kindes und die Regelung der elterlichen Unterhaltspflicht

Was sagt die Forschung zum Wohl des Kindes bei Scheidung und Trennung?

Die aktuellen Ergebnisse der Forschung zeigen, dass **destruktive elterliche Konflikte** zu den wichtigsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung gehören, unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder nicht.

In **Armut** und **Abhängigkeit von Sozialhilfe** aufzuwachsen, stellt ebenfalls eine schwere Gefährdung des Kindeswohls dar.

- **Scheidung** und **Trennung** an sich gefährden das Wohl des Kindes nicht, sondern widrige Begleitumstände. Zu diesen gehören in erster Linie anhaltende zerstörerische Auseinandersetzungen nach der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes und die Verschlechterung der finanziellen Situation, die die Lebensqualität des Kindes stark eingeschränkt.
- Eine Scheidung oder Trennung kann von Vorteil sein, wenn sie destruktive elterliche Konflikte beendet.
- Nicht die Häufigkeit der **Kontakte mit der Elternperson, die das Kind nicht hauptsächlich betreut** - mehrheitlich dem Vater - ist für das Wohlbefinden des Kindes massgebend, sondern die Qualität. Wichtig ist, dass die nicht hauptsächlich betreuende Elternperson emotionale Zuneigung zeigt, an der Erziehung teilnimmt und die Alimente für ihr Kind – auch als Zeichen ihres Engagements - zuverlässig zahlt.
- Häufige Kontakte, die elterliches Konfliktpotential bergen, sind dagegen eine Belastung für das Kind.

Was ist bei der Regelung des Unterhalts im Interesse des Kindeswohls zu beachten?

Der finanzielle Unterhalt der Kinder ist eine besondere Herausforderung für Eltern, die getrennt leben und die Kosten zweier Haushalte tragen. Obwohl Mütter in Einelternfamilien (sie machen gut 80% der Alleinerziehenden aus) deutlich mehr erwerbstätig sind als Mütter in Paarfamilien, sind die Kinder getrenntlebender Eltern einem überdurchschnittlich hohen **Armutsrisiko** ausgesetzt (Bundesamt für Statistik BFS).

- **Ursachen** der hohen Armutsbetroffenheit sind einerseits die generelle Benachteiligung der Mütter in der Berufswelt (insbesondere niedrige Löhne und die Schwierigkeit, Beruf und Sorge für die Kinder im Alltag zu vereinbaren) und andererseits ungenügende Kinderalimente. Die finanziellen Beiträge an den Kindesunterhalt können fehlen, weil sie nicht bezahlt werden können, oder weil die Zahlungspflicht vernachlässigt wird. Erschwerend ist hier, dass das Alimentenzahlen in der Öffentlichkeit oft geringschätzig kommentiert wird (Stichwort „Zahlvater“).
- Das Aufwachsen in finanziell prekären Verhältnissen schränkt die **Entwicklungs- und Zukunftschancen der Kinder** erheblich ein und gefährdet so ihr Wohl auf gravierende Weise. Bei der Regelung des Unterhalts des Kindes (Betreuung und damit zusammenhängend die Obhut, Alimente) muss deshalb im Einzelfall besonders darauf geachtet werden, dass die **finanzielle Sicherheit des Kindes**, gepaart mit seiner bestmöglichen Betreuung, an erster Stelle steht.
- Die aktuellen Befunde der Forschung weisen darauf hin, dass kein bestimmtes **Obhut- und Betreuungsmodell** dem Wohl des Kindes in allen Fällen am besten dient. Vielmehr sind es die Umstände des Einzelfalls, die entscheiden, welche Ausgestaltung der Obhut und Betreuung den Bedürfnissen des jeweils betroffenen Kindes am besten entspricht.

- Unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen gewährleistet in der Regel die **alleinige Obhut** die finanzielle Sicherheit und verlässliche Betreuung des Kindes am besten. Zudem schützt sie das Kind bei anhaltenden gravierenden elterlichen Konflikten.
- Modelle der **geteilten (alternierenden)** Obhut sind anspruchsvoll für alle und erfordern viel Anpassung von den Kindern. Oft überfordern sie zudem die finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Auch hier gilt: Es kommt auf die Umstände an, ob die geteilte Obhut zum Wohl des Kindes gelingt.

Problemen bei der Regelung des Kindesunterhalts vorgebeugt werden?

Hilfreich ist, sich die **Bedeutung zuverlässiger Unterhaltszahlungen für das Kind** bewusst zu machen.

- Ausreichende finanzielle Mittel sind entscheidend, damit ein Kind mit fairen Zukunftschancen aufwachsen kann.
- Unterhaltszahlungen sind überdies wichtig für die Eltern-Kind-Beziehung. Bleiben sie immer wieder aus, fühlen sich viele Kinder von der Elternperson, die ihre Unterhaltungspflicht vernachlässigt, nicht ernst genommen und zurückgewiesen. Zudem sind sie direkt betroffen, wenn die alleinerziehende Elternperson, die im Alltag hauptsächlich für sie sorgt, mit einer übermässigen Arbeitslast und Existenzsorgen zu kämpfen hat.
- Die Bedürfnisse des Kindes verändern sich mit zunehmendem Alter, und auch die Situation und Anliegen der Eltern ändern sich im Laufe der Zeit. Es lohnt sich, diesen **Entwicklungsaspekt** bei der Regelung der Unterhaltungspflicht im Auge zu behalten und sich auch Gedanken über mögliche Schritte in mittlerer oder weiterer Zukunft zu machen.
- Nützlich ist, sich über die **Verteilung der Unterhaltungspflichten bereits auf die Geburt eines Kindes hin** zu einigen, dies sowohl für die Situation mit gemeinsamem Haushalt wie auch im Hinblick auf eine Trennung. Empfehlenswert ist, entsprechende Abmachungen in schriftlicher Form festzuhalten und sie regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Wie kann getrennte Elternschaft zum Wohl des Kindes gelingen?

Eltern bleiben Eltern. Ob sie zusammenwohnen oder nicht, ändert nichts an diesem Grundsatz, hat jedoch Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens. Bei der Alltagsorganisation wird am meisten spürbar, ob die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eben nicht. Beim Umgang mit den Kindern und bei der Qualität der elterlichen Zusammenarbeit hingegen fällt der Unterschied zwischen „Multilokalität“ und gemeinsamem Haushalt deutlich weniger ins Gewicht. Wie kann getrennte Elternschaft leichter gemacht und kindgerecht gestaltet werden? Einige Hinweise:

- **Die eigene Einstellung überdenken:** Werden Trennung und Scheidung als Scheitern aufgefasst, kann dies der kindgerechten Gestaltung der getrennten Elternschaft im Weg stehen. Es lohnt, sich darüber Gedanken zu machen und gezielt auch die Chancen ins Auge zu fassen.
- **Getrennte Elternschaft bewusst gestalten:** Der Versuch, so zu funktionieren, als ob man (noch) zusammen wäre, taugt oft nicht, vor allem wenn die Bedürfnisse der Kinder den elterlichen Anstrengungen, die vermeintliche Normalität zu bewahren, untergeordnet werden.
- **Kinder einbeziehen:** Schon von klein auf wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen, Ängste und Wünsche einbringen. Bei Umbrüchen in ihrem Leben wollen sie das ganz

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

info@svamv.ch,

www.svamv-fsfm.ch,

PC 90-16461-6

Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.

Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.

besonders. Wenn die Eltern gewohnt sind, immer auch die Perspektive ihrer Kinder einzunehmen, gelingt dies auch bei einer Trennung leichter. Es ist aber nie zu spät, damit zu beginnen!

- **Kinderbelange verbindlich regeln:** Abmachungen müssen gut überlegt sein und verlässlich eingehalten werden, um den Kindern Sicherheit zu geben. Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene Verträge sind eine wichtige Grundlage für die elterliche Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder. Sie helfen besonders bei getrennter Elternschaft, den Alltag zu organisieren und den Koordinationsaufwand zu verringern. Eine rasche und klare Regelung des finanziellen Unterhalts, der Obhut und der Betreuung bzw. des persönlichen Verkehrs erleichtert die Umstellung und gibt den Kindern Sicherheit. Um die Ausübung der elterlichen Sorge im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, lohnt es sich, diejenigen Entscheide festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen werden (gemeinsame Sorge) oder über welche die andere Elternperson zu informieren ist (alleinige Sorge).
- **Die finanzielle Lebensgrundlage der Kinder sichern** ist zentral für das Wohl des Kindes, da dessen Zukunftschancen direkt davon abhängen. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsurteil, Scheidungsurteil betreffen die Kinder ganz direkt. Wichtig ist deshalb, sich rasch an das Eheschutzgericht zu wenden oder einen Unterhaltsvertrag für das Kind von der Kindesschutzbehörde genehmigen zu lassen bzw. eine Unterhaltsklage einzureichen.
- **Der Weg in die getrennte Elternschaft ist ein Entwicklungsprozess:** Wichtig ist, sich die nötige Zeit und den Freiraum zu geben, um die Umstellungen zu verarbeiten und immer wieder mit den Augen der Kinder zu betrachten, zum Beispiel:
 - Sich überlegen, wie die individuellen Bedürfnisse der Kinder am besten erfüllt werden können.
 - Gespräche sorgfältig planen und in ruhigem, ungestörtem Rahmen durchführen. Das bringt bessere Resultate als ständiger Austausch in gestresster Atmosphäre.
 - Bei schweren Konflikten Distanz schaffen und den Kontakt zur andern Elternperson restriktiv handhaben, bis sich die Situation entspannt hat.
 - Sich Kompetenzen in konstruktiver Kommunikation, Stressbewältigung und Problemlösung aneignen.

Quellenverzeichnis

- Bächler, Andrea, Vetterli, Rolf: Ehe, Partnerschaft, Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz. Helbing Lichtenhahn Verlag, 2011
- Bundesamt für Justiz: Unterhalt des Kindes. Änderung des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html>
- Bundesamt für Justiz: Elterliche Sorge. Die Begriffe «Obhut», «Betreuung» und «Aufenthaltort» gemäss Entwurf des Bundesrats vom 16. November 2011.
<https://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/Documents/bericht-bj-11-070-2012-06-11-d.pdf>
- Bundesamt für Statistik BFS: Gleichstellung von Frau und Mann – Daten, Indikatoren. Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>
- Bundesamt für Statistik BFS: Statistischer Sozialbericht Schweiz 2015,
www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialberichterstattung/statistischer-sozialbericht-schweiz.html
- Furer, Béatrice: Getrennte Elternschaft – Glückliche Kinder (Publikation bestellen: info@svamv.ch)
- Hegnauer, Cyril: Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. Stämpfli Verlag, 1999
- Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107), Zivilgesetzbuch ZGB (SR 210)
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>
- Zemp, Martina, Bodenmann, Guy. Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung. Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater. Essentials. Springer, 2015